Stadt WOLFACH STADTVERWALTUNG			BESCHLUSSVORLAGE öffentlich
Amt / Abteilung Haupt- und Personalamt	**Bearbeiter/in** Bruß, Michaela	**Datum** 29.09.2020	**Anlagen** 1
Beratungsfolge:			
Gremium		**Datum**	**Drucksache Nr.**
Gemeinderat		14.10.2020	2020/103

Veranschlagung 2020		**KSt. / Sachkto.:**	**Aktenzeichen: 658.60**
☐ **Ja**	☐ **Nein**	**Betrag**	

BETREFF

Antrag der Freie Wähler-Fraktion zur Änderung der bestehenden Parkgebührenregelung in der Wolfacher Innenstadt

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat berät über den Antrag der Freie Wähler-Fraktion zur Änderung der bestehenden Parkgebührenregelung in der Wolfacher Innenstadt.

Aus Sicht der Verwaltung sollte zunächst ein ganzheitliches Konzept zur Parkregelung unter Berücksichtigung des vorliegenden Antrags erarbeitet werden, bevor einzelne punktuelle Maßnahmen ergriffen werden.

PROBLEMBESCHREIBUNG/BEGRÜNDUNG/ALTERNATIVEN

Die Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums in der Innenstadt gestaltet sich bisher wie folgt:

In der „Parkzone Innenstadt“ (Parkplätze Innenstadt, St. Jakobsweg und Vorstadt West) darf nur in gekennzeichneten Flächen geparkt werden. In der Zeit von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr sind die Parkplätze gebührenpflichtig (mit Parkschein). Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden. Für Kurzparker gibt es die Möglichkeit, ein Freiticket am Parkscheinautomaten zu ziehen, mit dem man die gebührenpflichtigen Parkplätze bis zu 30 Minuten kostenlos nutzen kann („Brötchentaste“). Weiterhin besteht für die Gewerbetreibenden die Möglichkeit, ihren Kunden die Parkgebühren zurückzuerstatten und diese Rückerstattung mit der Stadt Wolfach abzurechnen. Die Stadt übernimmt dabei die Hälfte des Betrages.

Am Parkplatz Feuerwehr/Krankenhaus besteht ebenfalls eine Gebührenpflicht.

Die Gemeinderatsfraktion „Freie Wähler“ beantragt mit Schreiben vom 7. August 2020 (siehe Anlage), die kostenlose Nutzung der gebührenpflichtigen Parkplätze in der Innenstadt von 30 Minuten auf 60 Minuten zu erhöhen. Außerdem soll anstatt des Freitickets eine Parkscheibe im Fahrzeug ausgelegt werden. Laut Konkretisierung des Antrags vom 30. September 2020 sollen alle gebührenpflichtigen Parkplätze unter diese Regelung fallen, die über die „Brötchentaste“ verfügen.

Folgendes sollte in Bezug auf die beantragten Änderungen näher geprüft bzw. berücksichtigt werden:

- Die bestehende Beschilderung (Zonenhaltverbot in der Innenstadt: Parken mit Parkschein in gekennzeichneten Flächen erlaubt und Beschilderung einzelner Parkplätze) wäre zu ändern. Eine für Kontrollen weiterhin rechtsverbindliche und für den Verkehrsteilnehmer verständliche Allgemeinverfügung würde sich bei einer gleichzeitigen Parkscheiben- und Parkscheinregelung schwierig gestalten. Die Kosten für die neue Beschilderung wären zu ermitteln.
- Die Tarifschilder an den Parkscheinautomaten wären ebenfalls zu ändern. Zudem wäre die Funktion der „Brötchentaste“ an den Parkscheinautomaten durch die Herstellerfirma abzustellen, um eine für den Gemeindevollzugsdienst sowie die Verkehrsteilnehmer klare Regelung zu schaffen. Die Kosten hierfür belaufen sich in Absprache mit der Herstellerfirma auf ca. 80 Euro (netto) pro Automat plus Anfahrtskosten. Insgesamt wären 13 Parkscheinautomaten (alle) betroffen.
- Bei Nutzung einer Parkscheibe ist gemäß § 13 Abs. 2 StVO der Zeiger der Scheibe auf den Strich der (nächsten) halben Stunde einzustellen, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt. Somit ergibt sich insgesamt eine kostenfreie Höchstparkzeit von 1 Stunde 29 Minuten.
- Bei Verlängerung der kostenfreien Parkzeit ist davon auszugehen, dass weniger Parkplätze für die Geschäftskunden im Innenstadtbereich zur Verfügung stehen, da die Parkfrequenz sinkt.
- Aufgrund der verlängerten kostenfreien Parkzeit sowie der erhöhten Manipulationsanfälligkeit von Parkscheiben durch Nachstellen, müssen Einnahmeverluste bei den Parkgebühren einkalkuliert werden (Umfang nicht abschätzbar).
- Nach Ablauf von 60 Minuten wäre ein erneuter Gang zum Fahrzeug und Ziehen eines Parkscheines durch den Verkehrsteilnehmer erforderlich.
- Die Kontrolle der parkenden Fahrzeuge würde sich deutlich aufwändiger gestalten als mit der eindeutigen Parkscheinregelung.
- Für die entstehenden Umstellungskosten wäre ein Deckungsvorschlag erforderlich, da hierfür keine Haushaltsmittel eingeplant sind.